



2022-09

1. Urteile aus dem Medizinrecht

ZA ist „Herr des Nachbesetzungsverfahrens“ – „Verkehrsgängigkeit“ der Praxis nicht zu berücksichtigen

Die Berücksichtigung konkurrierender Bewerbungen im Nachbesetzungsverfahren nach Versäumung der fristgerechten Vorlage vollständiger Antragsunterlagen ist nicht ausgeschlossen. Weder § 18 Ärzte-ZV noch § 103 Abs. 4 S. 1 SGB V beinhalten ausdrücklich die Vorgabe einer Fristsetzung oder deren Verbindlichkeit als Ausschlussfrist.

MitbewerberInnen um eine Praxisnachfolge können sich (trotz aus ihrer Sicht gegebener Entscheidungsreife nach § 56a S. 2 SGG) nicht dagegen wehren, dass der ZA zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Praxis-Verkehrswerts in Auftrag gibt und konkurrierende MitbewerberInnen trotz Verfristungen berücksichtigt. Nach § 56a S. 2 SGG können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

Bis zur abschließenden Entscheidung über Bewerberauswahl und Nachbesetzung des Praxissitzes ist der ZA Herr des Verfahrens. Er bestimmt nach seinem Ermessen, wie das Verfahren unter Beachtung der in § 9 S. 2 SGB X genannten Zielgrößen – einfach, zweckmäßig und zügig – auszugestalten ist und darüber, welche Ermittlungen er durchführt.

MitbewerberInnen um eine Praxisnachfolge sind mangels Betroffenheit in eigenen Rechten nicht befugt, eine behauptete Rechtswidrigkeit der Verzögerung des Verwaltungsverfahrens im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu rügen.

In einer Praxis angestellte Ärztinnen und Ärzte haben (anders als die in der Praxis verbleibenden PartnerInnen einer BAG nach § 103 Abs. 6 S. 2 SGB V) keine rechtliche Handhabe, eine „feindliche Übernahme“ durch ihnen nicht genehme BewerberInnen zu verhindern. Selbst die erklärte Absicht, die Praxis verlassen zu wollen, ist kein von den Zulassungsgremien zu berücksichtigendes Kriterium für die BewerberInnenauswahl und deshalb ungeeignet, die Auswahlentscheidung zu beeinflussen – und erst recht, den Kreis der zur Auswahlentscheidung zuzulassenden BewerberInnen zu begrenzen.

Dies gilt entsprechend in Bezug auf die Abhängigkeit der Praxisfortführung von der Zustimmung der GrundstückseigentümerInnen zur Übertragung der für die bauliche Nutzung der Anlagen erforderlichen Erbbaurechte auf PraxiserwerberInnen. Die Zulassungsgremien haben über die BewerberInnen(auswahl) nach den in § 103 Abs. 4 S. 5 ff. SGB V genannten Kriterien zu entscheiden. Zustimmungsvorbehalte Dritter, welche die zivilrechtliche Verkehrsgängigkeit der Arztpraxis einschränken, sind für die BewerberInnenauswahl allenfalls von Interesse, wenn und soweit derartige Verwertungshindernisse den nach § 103 Abs. 4 S. 9 SGB V zu garantierenden Verkehrswert der Praxis (negativ) mitbestimmen.

Die rechtliche Möglichkeit oder das Unvermögen der bzw. des die Praxis Abgebenden, der bzw. dem ausgewählten BewerberIn die angestrebte Fortführung dann auch tatsächlich zu gewähren, liegt außerhalb der vom ZA zu beurteilenden Umstände. Wer den wirtschaftlichen Wert einer Praxis über das Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit hinaus erhalten will, muss die privatrechtlichen

Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Praxisbetrieb eigenverantwortlich so ausgestalten, dass eine spätere Praxisveräußerung im Verbund mit dem Versorgungsauftrag an NachfolgerInnen) möglich ist.

Sozialgericht Dresden, Beschluss vom 09.05.2022 – S 25 KA 20/22 ER
- veröffentlicht bei juris.de -

Zur Assistenzgenehmigung als statusbegründende Entscheidung

Bei der Genehmigung von AssistentInnen handelt es sich um eine statusbegründende Entscheidung, was bedeutet, dass davon erst mit vorliegender Genehmigung Gebrauch gemacht werden kann.

Eine bewusste und unzulässige Verzögerung in der Bearbeitung des Genehmigungsantrags nach § 101 SGB V führt nicht dazu, die Wirksamkeit der Genehmigung auf einen früheren Zeitpunkt als den Zeitpunkt, der im Genehmigungsbescheid genannt ist, zu fingieren und die Abrechnung zuzulassen – auch wenn die Genehmigungsvoraussetzungen von Anfang an vorliegen sollten und der Antrag von Anfang an als genehmigungsfähig anzusehen wäre. Denn mit einem statusbegründenden Akt als formellem Akt (Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit, Ermächtigungen, Genehmigungen nach § 101 SGB V oder zur Erbringung bestimmter Leistungen usw.) sind eine Reihe von Rechten und Pflichten für die an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden verbunden.

§ 32 Ärzte-ZV zählt mehrere Vertretungsgründe auf. Zumindest ist vorzusetzen, dass ein Grund vorliegt, der es ausnahmsweise rechtfertigt, vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung abzuweichen. Eine anderweitige ärztliche Tätigkeit an einem anderen Ort ist weder unter die in § 32 Ärzte-ZV genannten Vertretungsgründe zu subsumieren, noch rechtfertigt sie bei erweiternder Auslegung der Vertretungsgründe eine Ausnahme von diesem Grundsatz (es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche oder eine solche, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit nahekommmt).

Schweigen bzw. eine mündliche Zustimmung der Beklagten zu einer Vertretungsanzeige begründet kein Vertrauen darauf, die Vertretung sei ordnungsgemäß und die oder der Vertretene könne die Leistung der Vertretenden abrechnen.

Sozialgericht München, Urteil vom 25.05.2022 – S 38 KA 206/20
<https://tinyurl.com/2mk4uetn>

Plausibilitätsprüfung: KV „verbraucht“ Prüfungsrecht

Hat eine KV nach einer Plausibilitätsprüfung einen Honorarrückforderungsbescheid ohne den Hinweis darauf erlassen, sich eine weitere Prüfung vorzubehalten, darf die betroffene Vertragsärztin bzw. der betroffene Vertragsarzt darauf vertrauen, dass keine weitere Plausibilitätsprüfung für den gleichen Zeitraum erfolgen wird.

Vertragsärztinnen und -ärzte genießen Vertrauensschutz im Hinblick darauf, nach Erlass eines Honorarrückforderungsbescheids für einen bestimmten Zeitraum keine neuerliche Prüfung des gleichen Zeitraums erwarten zu müssen – jedenfalls dann, wenn die KV in dem Bescheid nicht darauf hinweist, dass eine weitere Plausibilitätsprüfung (aus anderem Grund) erfolgen bzw. vorbehalten wird. Bei der Plausibilitätsprüfung handelt es sich um ein einheitliches Verfahren, das sowohl die zeitbezogene als auch die patientenbezogene Überprüfung umfasst. Eine Differenzierung nach den einzelnen Unterarten der Prüfung ist für Betroffene nicht ohne weiteres erkennbar; insoweit muss die KV bei der Prüfung, spätestens jedoch im Bescheid über die Honorarbefestigung und -rückforderung, verdeutlichen, dass ggf. noch eine weitere Prüfung der Abrechnung erfolgen wird.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 01.08.2022 – S 18 KA 52/16
<https://tinyurl.com/2qvlkokx>

Regress: Kein Rechtsschutz gegen Honorarbescheid

Setzt die KV gegen eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt einen Regress fest und verrechnet den Regressbetrag in den nachfolgenden Quartalen mit dem vertragsärztlichen Honorar, so handelt es sich bei den entsprechenden Belastungen in den Honorarbescheiden lediglich um buchhalterische Umsetzungen des Regresses ohne eigenständige rechtliche Beschwer. Gerichtlicher Rechtsschutz kann lediglich gegen den Regressbescheid erlangt werden. Für (einstweiligen) Rechtsschutz gegen die jeweiligen Honorarbescheide fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Im Falle einer bestands- bzw. rechtskräftigen Aufhebung des Regressbescheides entfällt die durch ihn bewirkte Überzahlung rückwirkend mit der Folge, dass der Richtigstellungsbetrag dem Honorarkonto der Ärztin bzw. des Arztes wieder gutzuschreiben ist.

Sozialgericht Stuttgart, Beschluss vom 29.03.2022 – S 12 KA 2/22 ER
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Prüfungsstelle mangels Ermessens zur Regress-Festsetzung verurteilt

Bei der Festsetzung eines Regresses wegen unzulässiger Verordnung von Arzneimitteln steht der Prüfungsstelle kein Ermessensspielraum zu.

Eine Krankenkasse beantragte beim beklagten Prüfungsausschuss die Festsetzung eines Regresses gegen einen Vertragsarzt, da dieser ohne die nach § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V vorgeschriebene vorherige Kassengenehmigung Dronabinol verordnet hatte. Die Prüfungsstelle setzte einen Regress in Höhe von 0 € fest und berief sich hierbei auf einen Ermessensspielraum.

Im Klageverfahren wurde die Prüfungsstelle dazu verurteilt, den Regress in der beantragten Höhe festzusetzen. Bei Regressen wegen unzulässiger Arzneimittelverordnung, denen also ein sog. Basismangel zugrunde liege, bestehe nach ständiger Rechtsprechung kein Raum für eine Ermessensbetätigung, so das Gericht. Hier könne eine Unwirtschaftlichkeit nur bejaht oder verneint werden.

Sozialgericht Stuttgart, Gerichtsbescheid vom 24.02.2022 – S 12 KA 772/20
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Extraktionszange eines Zahnarztes als gefährliches Werkzeug

Extrahiert eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt mittels einer Extraktionszange erhaltungswürdige Zähne, ohne die behandelte Person über alternative Möglichkeiten der Zahnerhaltung aufgeklärt zu haben, kann dies als gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB bewertet werden. Die Extraktionszange ist ein gefährliches Werkzeug, das geeignet ist, Betroffenen erhebliche Verletzungen beizubringen, etwa den Verlust eines Teils des Gebisses sowie offene Wunden.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 16.03.2022 – 1 Ws 47/22
- veröffentlicht bei juris.de -

Internist nach chirurgischen Eingriffen mit Todesfolge verurteilt

Die in den §§ 630d, 630e Abs. 1 und Abs. 2 BGB getroffenen Regelungen zur ärztlichen Aufklärung sind grundsätzlich auch für die Beurteilung der strafrechtlichen Haftung – insbesondere für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines ärztlichen Eingriffs – maßgebend.

Wer einen Straftatbestand in vollständiger Tatsachenkenntnis erfüllt, handelt auch dann vorsätzlich, wenn sie/er sich über die Rechtmäßigkeit bzw. Strafbarkeit des eigenen Verhaltens keine Gedanken macht. Dies gilt insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, die körperliche Eingriffe ohne wirksame Einwilligung vornehmen.

Der Irrtum einer Ärztin bzw. eines Arztes über die rechtfertigende Wirkung einer von ihr bzw. ihm in tatsächlicher Hinsicht vollständig erfassten, aber rechtlich unzureichenden Aufklärung lässt die Vorsatzstrafbarkeit unberührt.

Der für die Strafbarkeit wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge erforderliche qualifizierte Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod wird nicht dadurch unterbrochen, dass die bzw. der Verletzte im Zuge von Rettungsbemühungen durch diese zu Tode kommt. Das gilt jedenfalls in Fällen, in denen die möglicherweise todesursächlich gewordene Gabe eines Medikaments in der konkreten (Rettungs-)Situation geboten oder auch nur vertretbar war.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze ist ein Facharzt für Innere Medizin der Körperverletzung mit Todesfolge in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt worden. Ihm wurde zudem für die Dauer von vier Jahren verboten, als Arzt chirurgische Eingriffe vorzunehmen oder bei solchen zu assistieren.

Der Arzt hatte in seinem „Zentrum der ästhetischen Medizin“ kosmetische Operationen für SelbstzahlerInnen angeboten und führte dort ambulant vornehmlich Eingriffe durch, bei denen PatientInnen Körperfett im Wege des Absaugens entnommen wurde (Liposuktion) bzw. ein Teil der entnommenen Fettzellen anschließend wieder in andere Körperregionen – etwa die Brüste oder das Gesäß – eingeführt („appliziert“) wurde (Lipotransfer). Diesen Eingriffen lag keine medizinische Indikation im Sinne der Beseitigung eines körperlichen Leidens zugrunde.

Eine Patientin verstarb nach einem von dem Arzt vorgenommenen Eingriff an Kreislaufversagen, das insbesondere auf die erhebliche Kreislaufbelastung durch die Entnahme von 12,3 Litern Gewebeflüssigkeit, dem bei der Operation erlittenen Blutverlust sowie einer mäßigen Reduzierung der Lungenfunktion aufgrund einer Verstopfung der Kapillargefäße durch in den Blutkreislauf und von dort in die Blutgefäße der Lunge gelangte Fettanteile zurückzuführen war. Eine weitere Patientin verstarb an Kreislaufversagen, hervorgerufen durch einen massiven Blutverlust in Verbindung mit einer mäßigen Reduzierung der Lungenfunktion nach einer Gefäßverstopfung durch in den Blutkreislauf gelangte Fettanteile. Zu diesem Blutverlust war es gekommen, weil infolge der Behandlung an zahlreichen Stellen des Körpers Gefäße verletzt worden waren.

Der Arzt hätte im Vorfeld der Operationen eindringlich über die Risiken der Entnahme und Applikation größerer Mengen Körperfett und die damit einhergehende überproportional steigende Gefahr von inneren Blutungen, Fettembolien und Kreislaufversagen belehren müssen. Dabei hätte er insbesondere darauf hinweisen müssen, dass das Risiko von Komplikationen und sogar tödlichen Verläufen steigt, je mehr Fett dem Körper entnommen oder diesem wieder zugeführt wird. Darüber hinaus hätte der Arzt darauf hinweisen müssen, dass die Eingriffe zur Minimierung des damit jeweils einhergehenden Risikos auf mehrere Eingriffe hätten verteilt werden können. All das hatte er jedoch unterlassen und sogar versucht, die Risiken als besonders gering darzustellen.

Aus der unzureichenden Aufklärung folgte die Unwirksamkeit der von den beiden verstorbenen Patientinnen erteilten Einwilligung in die mit den Operationen verbundenen, den Tatbestand der Körperverletzung erfüllenden Eingriffe.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021 – 1 Ks 24/20

<https://tinyurl.com/2og8ffyv>

Apotheken-Bonussystem verstößt gegen Arzneimittelpreisbindung

Die Ausgabe von Wertbons bei der ausschließlichen Einlösung eines Rezeptes über verschreibungspflichtige Arzneimittel zur späteren Verrechnung mit dem Kaufpreis nicht preisgebundener Waren verstößt gegen die Arzneimittelpreisbindung nach § 78 Abs. 1 und 2 AMG.

Denn es kommt nicht darauf an, in welcher Art und Weise der der Disposition einer Apothekerin bzw. eines Apothekers gerade entzogene verbindliche Apothekenabgabepreis geschmälert wird. Der Zweck der für verschreibungspflichtige Arzneimittel geltenden Preisbindung, im Interesse einer flächendeckenden und gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung einen Wettbewerb zwischen den Apotheken weitgehend auszuschließen, wird immer schon dann beeinträchtigt, wenn einer Kundin bzw. einem Kunden gekoppelt mit der Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels von einer Apotheke Vorteile gewährt werden, die den dortigen Erwerb für sie oder ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen als in einer anderen Apotheke. Insbesondere ein über einen bestimmten Geldbetrag lautender Gutschein stellt einen Vorteil in diesem Sinn dar. Abweichendes kann allenfalls dann gelten, wenn der Einlösung des Gutscheins wesentliche Hindernisse entgegenstehen oder die Vorteile nicht allein für den Erwerb des preisgebundenen Arzneimittels, sondern auch aus anderem Anlass gewährt werden, etwa weil die Kundin bzw. der Kunde beim Erwerb Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen muss.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.06.2022 – 14 LA 1/22

<https://tinyurl.com/2h1ko2yp>

Zur Erfüllung eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

Teilt eine Ärztin bzw. teilt ein Arzt, die bzw. der eine Praxis von einer Vorgängerin oder einem Vorgänger übernommen hat, einer Patientin oder einem Patienten auf Anfrage hin mit, dass in der Praxis eine Behandlungsdokumentation bezüglich der anfragenden Person vorhanden ist, die aus deren Behandlung durch die Vorgängerin oder den Vorgänger herrührt, wird ein etwaig bestehender Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO dadurch grundsätzlich erfüllt. Eine weitergehende, detailliertere Auskunft ist der Ärztin bzw. dem Arzt nur möglich, wenn die Auskunft begehrende Person die Einsichtnahme in die verwahrten Unterlagen erlaubt.

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 der ärztlichen Berufsordnung (hier: BO der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte) dürfen Ärztinnen und Ärzte, denen infolge einer Praxisaufgabe oder -übernahme Behandlungsunterlagen in Obhut gegeben wurden, diese ohne Einwilligung der betroffenen Person weder selbst einsehen noch anderen weitergeben. Für die Einsichtnahme in die verwahrten Akten ist in jedem Fall die Einwilligung der bzw. des Betroffenen erforderlich – auch wenn es nur darum geht, herauszufinden, welche Daten eigentlich vorgehalten werden.

Grundsätzlich reicht die Auskunft, dass (irgendwelche) Daten einer Person verwahrt werden, nicht aus, um den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu erfüllen. Die bzw. der zur Auskunft

Verpflichtete hat nicht nur nähere Informationen bezüglich der von ihr/ihm vorgehaltenen personenbezogenen Daten, sondern darüber hinaus auch noch weitere Auskunft zum Beispiel über die Verarbeitungszwecke, die geplante Aufbewahrungsdauer sowie bestehende Löschungs- und Beschwerderechte der/des Betroffenen zu erteilen.

Im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erfüllt ist ein Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen der Schuldnerin bzw. des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in einer solchen Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf weitergehende Auskunft nicht begründen.

Landgericht Hagen, Beschluss vom 31.08.2022 – 11 C 47/22
<https://tinyurl.com/2h55rlu5>

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG berechtigt nicht zur Einsichtnahme in Patientenakten

Die für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärztinnen und Ärzten zuständigen Behörden sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG nicht befugt, Einsicht in ärztliche Patientenakten zu nehmen. Patientenakten sind keine Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr im Sinne der Vorschrift.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.03.2022 – BVerwG 3 C 1.21
<https://tinyurl.com/2o9s4sqn>

Bewertungsportale: Bestreiten eines tatsächlichen Kontakts erfordert keine Begründung

Bei der Beanstandung eines Eintrags in einem Bewertungsportal reicht die Rüge der bzw. des Bewerteten, einer Bewertung liege gar kein tatsächlicher Kontakt zugrunde, grundsätzlich aus, um Prüfpflichten der Portalbetreiberin bzw. des Portalbetreibers auszulösen. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung, sind Bewertete grundsätzlich nicht verpflichtet – auch nicht, wenn sich in dem beanstandeten Eintrag für einen tatsächlichen Kontakt sprechende Angaben finden. Einer näheren Begründung der Behauptung einer fehlenden tatsächlichen Inanspruchnahme bedarf es folglich nur, wenn sich die Identität der bzw. des Bewertenden für die oder den Bewerteten ohne Weiteres ergibt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.08.2022 - VI ZR 1244/20
<https://tinyurl.com/2zfkz2bq>

2. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

Neue Regeln zum Corona-Infektionsschutz am Arbeitsplatz

Um die voraussichtlich steigenden Infektionszahlen in den kommenden Monaten beherrschbar und Belastungen der Wirtschaft und des Gesundheitssystems möglichst gering zu halten, hat die Bundesregierung eine neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Die Regelung ist vom 01.10.2022 an bis zum 07.04.2023 gültig. Die Länder können strengere Regelungen erlassen.

Nach der Verordnung haben ArbeitgeberInnen ein betriebliches Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Bei der hierfür durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die folgenden bekannten Maßnahmen zu prüfen:

1. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
2. die Sicherstellung der Handhygiene,
3. die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
4. das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
5. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte,
6. das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,

7. das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, sich zur Minderung des betrieblichen Infektionsrisikos regelmäßig kostenfrei durch In-vitro-Diagnostika zu testen.

Unter Umständen müssen ArbeitgeberInnen Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder andere Atemschutzmasken bereitstellen. Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

Die Verordnung steht im Gesamtkontext des COVID-19-Schutzgesetzes, dem Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Es beinhaltet Änderungen im IfSG, die ebenfalls von Oktober 2022 bis April 2023 gelten sollen.

Parallel wurden verschiedene weitere Regelungen, etwa die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV), die Coronavirus-Testverordnung (TestV) und die Regelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld im Falle von Betreuungsbedarf auch bei nichterkrankten Kindern ebenfalls bis zum April 2023 verlängert.

Zur neuen Corona-ArbSchV:
<https://tinyurl.com/2hws1a2w>

Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>

Überblick Sonderregelungen der KBV:
<https://tinyurl.com/y2lfb0vw>

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie:
<https://tinyurl.com/y6jhw0yr>

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen:
<https://tinyurl.com/yy24x4jx>

b) Allgemeines

Neue Möglichkeit der ambulanten Krankenhausbehandlung vorgeschlagen

Zur kurzfristigen Entlastung der Krankenhäuser und des Gesundheitswesens soll es Kliniken künftig (spätestens ab dem 01.01.2023) möglich sein, Tagesbehandlungen auch ohne Übernachtungen vorzunehmen. Dies hat die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung („Krankenhauskommission“) dem BMG vorgeschlagen. Die Vorschläge sollen zeitnah in ein Gesetz überführt werden.

In einem ersten Reformschritt soll Krankenhäusern pauschal gestattet werden, im Einvernehmen mit der Patientin bzw. dem Patienten geeignete, bislang rund um die Uhr durchgeführte Behandlungen ohne vorherige Beantragung, Genehmigung oder Ausweisung einer Tagesklinik als Tagesbehandlungen (über einen oder mehrere Tage, jedenfalls ohne Übernachtung) durchzuführen. Hierfür wird eine einheitliche Vergütungsgrundlage eingeführt. In einem zweiten, später von der Regierungskommission zu konkretisierenden Reformschritt sollen geeignete Behandlungen dafür geöffnet werden, dass sie bei identischer Vergütung und unter Beachtung festzulegender Qualitätsstandards auch im vertragsärztlichen Bereich durchgeführt werden können.

Die Tagesbehandlung soll in gleicher Weise für gesetzlich oder privat versicherte (und für beihilfeberechtigte) Personen eingeführt werden. Eine Kombination der Tagesbehandlung mit prä- oder poststationärer Behandlung soll nicht statthaft sein.

Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung vom 22.09.2022
<https://tinyurl.com/2f46qr2u>

Krankenhauspflegeentlastungsgesetz mit Regelungen zur TI beschlossen

Krankenhäuser sollen dazu verpflichtet werden, mit einer ausreichenden Zahl von Pflegekräften zu arbeiten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur

Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz, KHPfIEG) sieht vor, künftig Idealbesetzungen für Klinik-Stationen zu errechnen und in einer Rechtsverordnung vorzugeben. Ab 2025 soll die Möglichkeit bestehen, die Personalbemessung durchzusetzen und Sanktionen zu verhängen.

Mit dem Gesetzentwurf wird darüber hinaus die digitale medizinische und pflegerische Versorgung weiterentwickelt und nachgesteuert, um die Nutzerfreundlichkeit digitaler Anwendungen zu stärken und die Verbreitung zentraler Anwendungen der Telematikinfrastruktur zu erhöhen. Das Gesetz soll Regelungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten im Versorgungsprozess und zur Ermöglichung einfacher Identifizierungsverfahren in den Apotheken enthalten.

Kabinettsbeschluss mit Begründung vom 14.09.2022:

<https://tinyurl.com/2l6ksgc7>

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an LegalRecruitingFR@cov.com.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: akoyuncu@cov.com.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.
Josef-Lammerting-Allee 25
50933 Köln
E-Mail: bewerbung@mereba.de
www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de